



**AUSSERGERICHTLICHE VOLLMACHT
UND PROZESSVOLLMACHT**

In der Angelegenheit:

mit Wirkung nach außen: unbeschränkt bzw. wegen:

wird dem obigen Rechtsanwalt außergerichtliche und Prozessvollmacht gemäß § 81ff ZPO und §§ 302, 374 StPO und den entsprechenden Vorschriften in allen anderen Gerichtszweigen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 Abs.2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs.1 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten;
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen;
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen;
4. Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten in Empfang zu nehmen oder freizugeben, insbesondere den Streitgegenstand, Kautionen, Entschädigungen, Zahlungen von Gegnern, von der Justizkasse oder anderen Stellen, auch bezüglich zu erstattenden Kosten und notwendiger Auslagen;
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen;
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
9. Vertretung in Konkurs-, Vergleichs-, und Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
10. Vertretung in allen Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungssachen;
11. Abgabe von Einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) und deren Entgegennahme sowie aller Erklärungen, die zur Vertretung gemäß § 141 Abs.3 ZPO erforderlich sind.

Ammerbuch, den
